

Weihnachtsgrüße

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2023 war zunächst durch die Neubesetzung der Geschäftsstelle geprägt. Hier galt es in eigener Sache neue Wege zu gehen und zugleich alte Pfade nicht ganz aus den Augen zu verlieren. Inzwischen ist die Geschäftsstelle wieder vollständig besetzt.

Mit Frau Katja Schultz haben wir eine zuverlässige und engagierte Assistentin unserer Geschäftsführung gewinnen können.

Und mit Herrn Dr. Christian Schwarz haben wir einen neuen Geschäftsführer, der mit seiner politischen und rechtlichen Kompetenz die Kammer nach innen und außen hervorragend vertritt und unsere Präsenz in vielen Gremien wieder möglich gemacht hat.

Auch in diesem Jahr war die Arbeit des Kammervorstandes und der Geschäftsführung insbesondere durch zahlreiche Gespräche geprägt, in denen die spezifischen Anliegen des Berufsstandes vorgetragen, erläutert und diskutiert wurden, um gemeinsam die besten Lösungen zu finden und auf die Rolle der Ingenieurinnen und Ingenieure hinzuweisen. Übereinstimmender Tenor aller Gespräche war, dass der konstruktive und partnerschaftliche Dialog weiterhin fortgesetzt werden sollte. Auf einige dieser Gespräche und Treffen möchte ich kurz näher eingehen:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag:

Mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des saarländischen Städte- und Gemeindetages, Herrn Stefan Spaniol, diskutierten wir insbesondere die Investitionen der öffentlichen Hand in dringend benötigte Infrastruktur- und Hochbauprojekte.

Gestiegene Material- und Energiepreise, gestiegene Zinsen, unterbrochene Lieferketten, wie auch der Stopp der Bundesförderung Effizienter Gebäude im Neubaubereich haben in den ersten Monaten dieses Jahres dazu geführt, dass viele gewerbliche und private Bauprojekte auf Eis gelegt oder gänzlich gestoppt wurden.

Hochschulen:

Über den Ingenieurwachstum im Saarland haben wir uns mit Herrn Prof. Leonhard von der htw saar und Herrn Prof. Metz von der ASW ausgetauscht.

Hier zeigen sich aktuell erste positive Ansätze, die jetzt weiter vorangebracht werden müssen.

Einer dieser Ansätze zeigt sich in dem neu aufgelegten berufsbegleitenden Studiengang ING (Integrierte Nachhaltige Gebäudetechnik), für den sich Studieninteressierte ab dem Wintersemester 2024/2025 an der ASW einschreiben können.

Öffentlichkeitsarbeit:

Wir haben begonnen, neue Wege im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zu beschreiten. Die Ingenieurkammer des Saarlandes ist nun auch auf LinkedIn aktiv. Wir wollen unsere Mitglieder mehr an den Prozessen der Kammer beteiligen. Sprechen Sie uns gerne an.

Darüber hinaus haben wir auf Initiative unseres Vorstandsmitglieds Stefan Groß unsere Beteiligung an der Ausbildungsmesse in der Congresshalle für interessierte Mitgliedsunternehmen realisiert. Rückblickend lässt sich festhalten, dass dieser Auftritt ein voller Erfolg war.

Pressearbeit:

Mit den Medien stand die Ingenieurkammer im vergangenen Jahr regelmäßig in Kontakt, insbesondere mit Blick auf die Streichung erfolgreicher und nachgefragter Förderprogramme im Wohnungsbaubereich sowie mit Blick auf die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV, die sowohl auf Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite zu massiver Verunsicherung geführt hat.

Kammern und Verbände:

Ein reger Austausch fand auch in diesem Jahr mit den saarländischen Wirtschafts- und Freiberuflerkammern sowie den Ingenieur- und Bauverbänden im Saarland statt. Gemeinsame Veranstaltungen, wie z. B. der saarländische Vergabetag mit über 130 Teilnehmern, haben sich zu festen Institutionen etabliert.

In Zusammenarbeit mit dem AGV Bau werden wir uns auch im kommenden Jahr für die Einführung eines dualen Studiengangs im Bereich Bauingenieurwesen einsetzen.

Gesetzgebungsverfahren:

Mit der Umsetzung der neu gefassten Regelungen in § 66 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 LBO wird eine sog. eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3, für eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude bis zur Sonderbaugrenze, land- und forstwirtschaftliche Gebäude bis zur Sonderbaugrenze, Behelfsgebäude und Garagen mit einer Nutzfläche bis 100 m² eingeführt.

Einzigste Voraussetzung hierfür ist künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Die Verpflichtung des Nachweises einer vorhergehenden praktischen Tätigkeit ist nicht mehr vorgesehen.

Auf Vorschlag und Drängen der Kammer konnte erreicht werden, dass durch die neu eingeführte Nr. 7 innerhalb des § 36 Abs. 1 SAIG alle in das Verzeichnis nach § 66 Abs. 5 LBO eingetragenen Personen, die im Saarland eine Niederlassung, sonst ihre Hauptwohnung haben, als Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes angehören.

Mit der gesetzlich kodifizierten Kammermitgliedschaft sind die geltenden Berufspflichten nach § 47 SAIG (Zuverlässigkeit des Berufsausübenden, eine Berufshaftpflichtversicherung sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen etc.) untrennbar verbunden.

Die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV und die damit einhergehende Verschärfung im Rahmen der Auftragswertermittlung hat in der Praxis zu großer Verunsicherung geführt. In zahlreichen Stellungnahmen und Presseerklärungen hat die Ingenieurkammer – auch in Zusammenarbeit mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und der Architektenkammer – Stellung bezogen. Und auch nach erfolgter Streichung drängen wir weiterhin auf klarstellende Erläuterung des BMWKS um die dringend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten herbeizuführen.

Liebe Leserinnen und Leser, wie Sie sehen, liegen auch im kommenden Jahr spannende Aufgaben und vielfältige Herausforderungen vor uns, die es zu meistern gilt. Seien Sie versichert, dass sich die Ingenieurkammer weiterhin für die Belange der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure auf allen politischen Ebenen einsetzen wird.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien auch im Namen des Vorstandes der Ingenieurkammer des Saarlandes ein besinnliches, schönes und erholsames Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2024. Bleiben Sie gesund!

Ihre
Christine Mörge



Bitte Foto „Portrait_CM.jpg“ einfügen mit der Bildunterschrift: „Präsidentin Christine Mörge“

Brandschutztag 2023

Der gut besuchte Brandschutztag bei Dillinger, den die Ingenieurkammer des Saarlandes gemeinsam mit dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) am Donnerstag, 16.11.2023, veranstaltet hat, gab der Werksfeuerwehr und den weiteren Gästen einen Einblick in ihre zukünftigen Herausforderungen.

Folgende Fachvorträge wurden dabei den Anwesenden präsentiert:

- Die Transformation in der saarländischen Stahlindustrie, Dr. Andreas Schneider (Leiter Stahlwerk Dillinger)
- Herausforderungen an den Brandschutz im Rahmen der Transformation, Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes (Geschäftsführer Firma ZeBras Ing.-GmbH)
- Organisation der Werksicherheit bei Dillinger, Thomas Sämman, Leiter Werksicherheit Stahl Holding Saar/Torsten Kaspar, Leiter Werkfeuerwehr Dillinger
- Impulsvortrag von Minister Reinhold Jost, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Die Transformation aus Sicht des Ministeriums

Ein besonderer Dank gilt unserem Mitglied, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes, für seinen kurzweiligen und überaus praxisrelevanten Vortrag.

Novellierung der HOAI

Ein Resümee zur Halbzeit

Als die Kammern und Verbände, unter der Federführung des AHO, der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer, im Frühjahr 2021 den politischen Prozess der Novellierung der HOAI 202x einleiteten und in Facharbeitsgruppen begannen, konkrete Vorschläge für eine Modernisierung der HOAI zu erarbeiten, konnte niemand sagen, ob eine Novellierung der HOAI, Bestandteil des Koalitionsprogramms einer künftigen Bundesregierung sein würde. Dass die Aufnahme der Novellierung der HOAI in den Koalitionsvertrag gelungen ist, war seinerzeit ein großer berufspolitischer Erfolg aller Beteiligten auf der Planerseite.

Zu dem Zeitpunkt, als sich die neuen Ministerien dieser Legislaturperiode konstituiert hatten, konnten die Verbände und Kammern damit bereits fachliche Empfehlungen und konkrete Vorschläge als Grundlage für den bevorstehenden Novellierungsprozess einbringen.

Im Einvernehmen zwischen dem für die Novellierung der HOAI innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wurde der Novellierungsprozess analog zum Verfahren der Novellierung der HOAI 2013 zweistufig gestaltet. In dieser Folge werden zwei Gutachten erstellt, die sich zum einen mit der fachlichen Evaluierung der Leistungsbilder und zum anderen mit den wirtschaftlichen Aspekten der HOAI auseinandersetzen.

Ein Zwischenfazit:

Nach Abschluss der 1. Stufe des Verfahrens, in der unter baufachlicher Verantwortung des BMWSB die Evaluierung der Leistungsbilder vorgenommen wurde, kann folgendes Zwischenfazit gezogen werden.

Allem vorangestellt ist zu resümieren, dass die Mitwirkung an der fachlichen Novellierung der HOAI in einer beispielhaften Geschlossenheit zwischen Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure aller Fachrichtungen sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner erfolgte. Diese Geschlossenheit war eine maßgebliche Voraussetzung für das Gelingen der intensiven und teilweise kontroversen Diskussionen mit den Vertretern der Auftraggeber. Unser Dank geht dabei an die mehr als 200 Architekten und Ingenieure, die sich intensiv und mit persönlichem Engagement in diesen Prozess eingebracht haben.

Geplante Veränderungen
Bevor über die wesentlichen Veränderungen in der novellierten HOAI berichtet wird, muss erwähnt werden, dass die Kammern und Verbände in diesem Prozess lediglich eine beratende und begleitende Funktion haben. Diese bringen ihr Wissen und ihre Erfahrung, die sie im täglichen Umgang mit der HOAI erworben haben, in den Evaluierungsprozess ein. Dabei entsteht kein Anspruch, dass alle Änderungen, die für die Planerinnen und Planer sinnvoll erscheinen, vom Ordnungsgeber übernommen werden.

Unabhängig davon konnten sich die Vertreter von Bund, Länder, Kommunen und privater Auftraggeber, des Gutachtertteams sowie der Kammern und Verbände auf eine Reihe sinnvoller Veränderungen einer künftigen HOAI verständigen.

Allgemein ist festzustellen, dass die bewährte Grundstruktur der HOAI mit Leistungsbildern, Leistungsphasen und Honorartafeln in der bestehenden Gliederung erhalten bleibt. Gleiches gilt für die Grundlagen des Honorars mit anrechenbaren Kosten (bzw. Flächen und Verrechnungseinheiten) sowie dem Umbau –und Modernisierungszuschlag. In Hinblick auf das sich anschließende Honorargutachten wird empfohlen, den Ersatz der bisherigen Honorarspannen (Basishonorarsatz bis oberer Honorarsatz) durch angemessene Honorarwerte zu prüfen.

Der Vorschlag der Kammern und Verbände, die bisherigen Bewertungsmerkmale zur Einordnung in die Honorarzone um die weiteren Merkmale Planen im Bestand, BIM/Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Projektorganisation zu ergänzen, um einen objektiven und transparenten Honorarwert zu ermitteln und damit diesen maßgeblichen Zukunftsthemen nachvollziehbar bei der Honorarermittlung zu berücksichtigen, wird von Auftraggeberseite in der vorgeschlagenen erweiterten Honorarermittlungsstruktur nicht mitgetragen, weil zu diesem Punkt nur eine behutsame Fortentwicklung angestrebt wird.

Gleichwohl haben die Vorschläge die Diskussionen bereichert, wichtige Impulse gesetzt und folgende positive Entwicklungen zur Folge:

Planen im Bestand
Es soll nun nicht nur zwischen Neubau und Bestand unterschieden werden. Die in der Praxis oftmals streitträchtige Abgrenzung von Umbau, Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung entfällt.

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz bleibt erhalten und die vielfach schwierige Ermittlung deren Umfangs wird dahingehend konkretisiert, dass anstelle einer „angemessenen Berücksichtigung“ zukünftig eine konkrete Ermittlung mit Menge, Kostenkennwert und

einem in den jeweiligen Leistungsbildern konkret aufgeführten Abminderungsfaktor (Zustandsfaktor) vorgegeben wird. Es wird empfohlen, den in der Anwendung kritischen Leistungsfaktor durch das Honorargutachten zu überprüfen.

Die Ermittlung des Umbauszuschlages wird dahingehend definiert, dass mit diesem Zuschlag der „zu erwartende Mehraufwand bei der Objekt- und Fachplanung“ gegenüber Neubauten berücksichtigt wird. Zur Ermittlung des Umbauszuschlages werden erstmals die Merkmale Integration, Flexibilität, Risiko, Komplexität und Organisation der baulichen Maßnahme in den Verordnungstext eingeführt. Dieser Vorschlag geht auf die in Heft 1 der AHO-Schriftenreihe entwickelten Merkmale zurück. Zur Ermittlung der Höhe des Umbauszuschlages haben die Kammern und Verbände ebenfalls einen Vorschlag unterbreitet, der im Honorargutachten geprüft wird. Grundsätzlich kann dieser Zuschlag jedoch frei vereinbart werden.

Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, gilt weiterhin ein Zuschlag von 20 Prozent ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad als vereinbart.

Building Information Modeling
Eine eigens eingerichtete Projektgruppe BIM hat neben einer Definition BIM in den Allgemeinen Vorschriften einen Regelprozess BIM entwickelt, auf dessen Basis die Grundleistungen nach der Methode BIM zu erbringen sind, sofern die Parteien dies vereinbaren. Die Bewertung ob und in welcher Höhe ein Mehraufwand bei Vereinbarung von BIM entsteht, erfolgt im Honorargutachten. Die Kammern und Verbände haben dazu einen Bewertungsvorschlag unterbreitet. Darüber hinaus werden in den jeweiligen Leistungsbildern besondere Leistungen BIM ergänzt.

Nachhaltigkeit
Der Begriff Nachhaltigkeit wird in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. In den Leistungsbildern werden die Begriffe „nachhaltig“ und „Nachhaltigkeit“ in allen Leistungsbildern berücksichtigt sowie Grund- und besondere Leistungen abgegrenzt.

Weitere Regelungen befinden sich noch im Abstimmungsprozess bzw. werden Grundlage für die Aufgabenstellung des Wirtschaftsgutachtens.

Ausblick

Nach den wichtigen Beratungen zur Evaluierung der Leistungsbilder muss nun die Honorarseite in den Fokus genommen werden. Dazu wurden im Hinblick auf die Ausschreibung und fachliche Begleitung des Honorargutachtens durch die Kammern und Verbände frühzeitig Gespräche mit dem für die dieses Gutachten zuständigen Bundeswirtschaftsministerium geführt und die wesentlichen Themen adressiert.

Nach dem Abschluss des baufachlichen Fachgutachtens im BMWSB kommt es nun darauf an, das wichtige Honorargutachten mit der Expertise der Planerinnen und Planer effektiv zu begleiten und die gemeinsam erreichten Zwischenergebnisse auch honorartechnisch in der zweiten Stufe des Novellierungsprozesses zu einem erfolgreichen Abschluss in dieser Legislaturperiode bis 2025 zu bringen. Die Fortführung der bislang gezeigten Geschlossenheit von Architekten und Ingenieuren bietet dafür eine entscheidende Grundlage.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer trauert um ihr Mitglied

Dr. Lothar Becker
aus Saarbrücken

Die Kammermitglieder verlieren mit ihm einen geachteten und geschätzten Kollegen. Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

Neueintragungen:

Tragwerksplanerinnen/Tragwerksplaner

Herr Usama Issa

Beratende Ingenieure

Herr Dipl.-Ing. Georg Sutter

GHV Rechtsprechungs-Check

*Bitte Logo der GHV über dem Text einfügen:
„GHV_Logo_CMYK.jpg“*

Formerfordernis sticht Vertrauensschutz!

HOAI:

**OLG Naumburg, Urteil vom 24.11.2022 - 2 U 180/21:
Bauhandwerkersicherung auch für Ingenieur*innen
und Folgeauftrag ist anderweitiger Erwerb!**

Fall: Der Auftraggeber (AG) verweigert eine Absicherung des Vergütungsanspruchs des Planers über eine Sicherheitsleistung (Bauhandwerkersicherung), weil der Planer kein „Unternehmer“ sei. Strittig ist, ob ein Planer eine solche Absicherung fordern kann. Dem Planer wurde zudem gekündigt. Dieser rechnet in Folge die volle vereinbarte Vergütung auch für die gekündigte Leistung ab. Der AG überträgt dem Planer nach Kündigung einen weiteren Auftrag. Strittig ist, ob der Folgeauftrag als anderweitiger Erwerb zu bewerten ist.

Urteil: Streitpunkt 1 mit Erfolg, Streitpunkt 2 ohne Erfolg für den Planer!

Das Gericht stellt klar, dass auch planende „Unternehmer“ im Sinne der gesetzlichen Regelung für Sicherheitsleistungen sind (früher § 648a Abs. 1 BGB, heute § 650f BGB) und vom AG eine solche Absicherung fordern können. Bei „kritischen“ Auftraggebern können sich so Planende zukünftige Zahlungen absichern. Das sollten sie konkret mit ihrer Rechtsberatung besprechen. Bei diesem Streitpunkt 1 gewinnt der Planer. Anders beim Streitpunkt 2. Ein Folgeauftrag ist grundsätzlich als anderweitiger Erwerb nach einer Kündigung zu bewerten, den sich der Planer anrechnen lassen muss (§ 648 BGB). Das ist schlüssig, denn das Personal kann nun beim neuen Projekt eingesetzt werden und erzeugt beim Planer keinen Schaden mehr.

**OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.05.2023 - 19 U 64/22
Tragwerksplaner muss tatsächliche Tragfähigkeit
des Bestands ermitteln!**

Fall: Ein Tragwerksplaner wurde mit der Tragwerksplanung eines Umbaus (für pauschal 3.000 €) beauftragt. Der Auftrag benannte explizit eine „Untersuchung der OG-Decke“, einer im Bestand vorhandenen Decke. Der Tragwerksplaner hat die bestehende Decke nicht im Detail untersucht, insbesondere nicht deren genauen Aufbau z. B. durch eine Untersuchung ermitteln lassen und damit nicht die tatsächliche aktuelle Tragfähigkeit festgestellt, sondern nur eine theoretische. Während der Bauausführung kam es zu Bedenken und zu einem Baustopp. Der Auftraggeber fordert vom Tragwerksplaner die Erstattung des Schadens des Baustopps.

Urteil: Zu Recht für den Auftraggeber!

Das Gericht stellt fest, dass es sich um einen Werkvertrag handelt, der Tragwerksplaner also den Erfolg schuldet. Mit der Höhe der Vergütung setzt sich das Gericht zu Recht noch nicht einmal im Ansatz auseinander. Ein Angebot in solcher Höhe kann auch nur Unverständnis auslösen. Das gleiche Unverständnis gebührt allerdings Auftraggebern, die solche Angebote beauftragen. Ärger ist vorprogrammiert. Jedenfalls muss dem Tragwerksplaner klar sein, dass er den Bestand genauestens zu untersuchen lassen hat. Er muss also dem Auftraggeber mitteilen, dass die Decke so zu öffnen ist, dass er die tatsächliche Tragfähigkeit auch feststellen kann. Dass dafür Aufwand erforderlich ist, ist wiederum nicht das Problem des Tragwerksplaners. Will das der Auftraggeber nicht, muss der Tragwerksplaner umfassend Bedenken anmelden und nur dann ist er von der Haftung befreit. Hier zeigt sich wieder: Wer billig plant, baut teuer! Und es zeigt sich: Alles für den Erfolg Erforderliche ist auch geschuldet (heute insbesondere § 650p BGB).

**BGH, Urteil vom 03.08.2023 - VII ZR 102/22
Formvorschrift sticht Vertrauensschutz!**

Fall: Ein Generalunternehmer (GU) beauftragt 2013 einen Subunternehmer für die Planung einer Flutbrücke. Dazu macht der Planer dem GU ein Pauschalangebot in Höhe von 170.000 €. Der GU nimmt das Angebot nicht einfach an, sondern schickt dem Planer einen Vertrag, der ein Pauschalhonorar von 162.000 € ausweist. Der Planer wiederum unterschreibt den Vertrag nicht, leistet aber. Zur Abrechnung bringt der Planer dann nicht nur die von ihm angebotenen 170.000 €, sondern weitere 114.000 €, und das auf Basis der Mindestsätze der HOAI. Die Vorinstanzen Landgericht und Oberlandesgericht weisen die Klage ab, da der Planer sich treuwidrig verhalten habe, was auch das Berufen auf die Formvorschriften der HOAI unzulässig mache.

Urteil: Mit Erfolg für den Planer!

Der BGH bewertet den Fall anders als die Vorinstanzen, entscheidet also zu Gunsten des Planers. Der BGH lässt dabei offen, ob hier die HOAI 2009 oder HOAI 2013 greift, weil beide dieselbe Formvorschrift haben, nämlich die Schriftform (gesetzliche Schriftform, siehe auch Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt 05/2009, S. 54). Der BGH sieht in der vorliegenden Situation keinen

Vertrauenstatbestand als gegeben, weil ja gerade kein Vertrag zu Stande kam, der der Schriftform entsprochen hat. Im Ergebnis stellt der BGH damit das Formerfordernis über den Tatbestand von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Das Urteil ist insoweit auch für Verträge unter der HOAI 2021 von Relevanz, weil dort zwar nicht mehr die Schriftform für eine wirksame Vereinbarung gefordert ist, aber immer noch die Textform (siehe auch Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt 02/2021, S. 45). Gibt es also keine Unterlagen zu Angebot und Angebotsannahme, gilt auch in aktuellen Verträgen der Basishonorarsatz als vereinbart (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2021). Das gilt auch dann, wenn Auftraggebende eigentlich auf eine mündliche Zusage eines niedrigeren Honorars vertraut hatten.

Vergabe:

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2023 - 27 U 4/22
Keine zwingende Informations- und Wartepflicht bei der Unterschwellenvergabe!**

Fall: Im entschiedenen Fall ging es zwar um Rechtsanwaltsdienstleistungen, der Sachverhalt ist aber auch auf die Vergabe von Planungsleistungen übertragbar. Der Auftraggeber (AG) hat eine Dienstleistung unterhalb der EU-Schwelle vergeben und die nicht erfolgreich Bietenden lediglich darüber informiert, dass sie nicht zum Zuge gekommen sind, die Mittelung erfolgte auch erst nach Zuschlagserteilung. Damit war der unterlegene Bieter nicht einverstanden und klagte.

Urteil: Ohne Erfolg für den Bieter!

Das Gericht stellt fest, dass bei der Unterschwellenvergabe § 134 GWB unbeachtet bleiben kann (nachvollziehbar, gilt doch GWB und VgV nur im Oberschwellenbereich). So kennt selbst die UVgO (die zudem auch keine einklagbare gesetzliche Regelung darstellt) nur § 46, in dem eine unverzügliche Information nach Zuschlagserteilung genannt ist. Das mag unbefriedigend sein (zumal derselbe Senat in anderer Besetzung am 13.12.2017 noch das genaue Gegenteil entschieden hatte), ist aber dem Fakt geschuldet, dass es bei Vergaben unterhalb der EU-Schwelle keine gesetzliche Regelung gibt.

GHV-Online-Seminare:

Im Januar 2024 bietet die GHV die folgenden Online-Seminare an:

HOAI-Fachseminar Leistungspflichten (Schwerpunkt: Objektplanung Gebäude und Innenräume)	18.01.2024
HOAI-Fachseminar Umgang mit Änderungs- und Zusatzleistungen (Schwerpunkt: Objektplanung Gebäude und Innenräume)	25.01.2024

Weitere Informationen zu den Seminaren unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.

GHV
Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung

Südwest



Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder
Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

Oktober 2023 – Dezember 2023

ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Sommerlicher Wärmeschutz und thermische Behaglichkeit: Konsequenzen für den Gebäudeentwurf
24.01.2024 online

Bauschäden an Innen- und Außenputzen
05.02.2024 online

Qualitäts- und Gütesicherung bei Gebäuden
06.02.2024 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude ab 15.02.2024 Blended
Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Koordinator*in Nachhaltiges Bauen nach BNB ab 15.02.2024 Blended

Der Lehrgang führt in den ganzheitlichen Planungsansatz des nachhaltigen Bauens ein und stellt die anzuwendenden Kriterien des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) anschaulich und praxisbezogen vor.

Energieeinsparung und Denkmalschutz
23.02.2024 online

Die erste und zweite Änderungsnovelle zum Gebäudeenergiegesetz und Neuerungen zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) – Stand 2024
26.02.2024 online

Die DIN V 18599 für Wohn- und Nichtwohngebäude im Kontext des Gebäudeenergiegesetzes
04.03.2024 online

Praktische Anwendung der Bundesförderung BEG und Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude im Neu- und Altbau
07.03.2024 Ostfildern

Green Building – Nachhaltig Bauen, aber wie?
11.04.2024 online

Energieeffizienz-Experten Basismodul
ab 18.04.2024 Blended
Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Bautechnische und wirtschaftliche Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen
22.04.2024 online

Erst materialgerecht konstituieren und dann energetisch bewerten
29.04.2024 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude
ab 13.06.2024 Ostfildern
Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

BAUEN IM BESTAND

Innendämmung im Bestand: Grundlagen der Bemessung, Materialauswahl, Ausführung, Flankierende Maßnahmen
05.03.2024 online

Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz ab 05.03.2024 Blended
Mit dem Lehrgang erhalten Sie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Sachverständigen Energieberater, die im Rahmen der KfW- und BAFA-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) tätig werden können.

Energieeffizienz im Denkmal - Bauen im Bestand und Planen einer Innendämmung
08.04.2024 Ostfildern

Kellersanierung: Grundlagen der Bauzustandsanalyse, Regelwerke, Sanierungskonzepte
12.04.2024 online

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Treppen, Geländer und Umwehrungen nach DIN 18065
08.02.2024 online

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie

19.02.2024 online

Gebaute Qualität – Anforderungen an Baustoffe, Bauteile und Gebäude
22.02.2024 online

Flachdach- und Balkonabdichtungen
04.03.2024 online

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz
ab 20.06.2024 online
In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.

BRANDSCHUTZ

Sachverständige Abwehrender Brandschutz
ab 15.02.2024 Blended
Sie lernen in diesem Lehrgang den Aufbau, die Ausstattung, die Arbeitsweise und die Einsatzgrenzen der Feuerwehren kennen und wissen abwehrende Brandschutzmaßnahmen bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten angemessen zu berücksichtigen.

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Kühler Kopf bei Konflikten
07.03.2024 Ostfildern

Ergebnisorientierte Verhandlungsführung
15.03.2024 online

MANAGEMENT & FÜHRUNG

Neu in der Rolle als Führungskraft
15.02.2024 online

BAUMANAGEMENT & BAULEITUNG

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität
15.04.2024 online

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.

Mehr:
www.akademie-der-ingenieure.de

INGSL-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Angebot der AkadIng

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern
Telefon: 0711 / 21 95 75 90
E-Mail: info@akading.de
Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Weihnachtsferien der Geschäftsstelle

In diesem Jahr bleibt die Geschäftsstelle in der Zeit **vom 22. Dezember 2023 bis einschließlich 01. Januar 2024** geschlossen.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wünschen allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und ein erfolgreiches Jahr 2024.

Redaktionsschluss: 22. November 2023

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber:

Ingenieurkammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9

66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

FAX: 06 81 / 58 53 90

E-mail: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion:

Dr. Christian Schwarz